

§ ...
Versiegelte Grundstücksflächen

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
- a) Wasserundurchlässige Befestigungen:**
Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt. Faktor 1,0
- b) Teilweise wasserundurchlässige Befestigungen:**
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt. Faktor 0,7
- Porenpflaster, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splitfugenpflaster Faktor 0,4
- c) Dachflächen:**
Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
Gründächer Faktor 0,4
- Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.
- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer **Versickerungsanlage** versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Hinweis: Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig (Entwässerungsantrag).
- (4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine **Niederschlagswassernutzungsanlage** (z.B. Zisterne) genutzt oder in einer **Rückhalteinrichtung** zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
- a) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen o.ä.) genutzt wird,
- b) mit 70 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
- Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen oder Rückhalteinrichtungen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.
- c) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.
- Berücksichtigt wird eine Fläche von 50 m² je 1 m³ Rückhaltevolumen; die Rückhalteinrichtung muss ein Rückhaltevolumen von mindestens 2 m³ aufweisen.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6)